

## Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 24.11.2008

### **Pensionszusage an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer – vGA bei ungekürzter Zahlung der Versorgungsleistungen trotz Fortbestand des Dienstverhältnisses mit Vergütungszahlung - BFH-Urteil vom 05. März 2008 (Az: I R 12/07) –**

In der behandelten Sache beim BFH ging es um die steuerliche Bewertung einer Pensionszusage, die zum Eintritt des Leistungsfalles durch Ausübung eines Kapitalwahlrechts durch den Versorgungsberechtigten kapitalisiert wurde. Knackpunkt der gerichtlichen Auseinandersetzung war die geleistete Abfindungszahlung der GmbH an den Versorgungsberechtigten bei fortwährender Weiterbeschäftigung und Entlohnung des GGF.

Leitsatz:

1. Es ist aus körperschaftsteuerrechtlicher Sicht grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn eine GmbH ihrem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer die Anwartschaft auf eine Altersversorgung zusagt und ihm dabei das Recht einräumt, anstelle der Altersrente eine bei Eintritt des Versorgungsfalls fällige, einmalige Kapitalabfindung i. H. des Barwerts der Rentenverpflichtung zu fordern.
2. Es ist aus körperschaftsteuerrechtlicher Sicht grundsätzlich auch nicht zu beanstanden, wenn die Zusage der Altersversorgung nicht von dem Ausscheiden des Begünstigten aus dem Dienstverhältnis als Geschäftsführer mit Eintritt des Versorgungsfalls abhängig gemacht wird (Abgrenzung zum Senatsurteil vom 2. 12. 1992 - I R 54/91, BStBl. II 1993 S. 311 ). In diesem Fall würde ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter allerdings verlangen, dass das Einkommen aus der fortbestehenden Tätigkeit als Geschäftsführer auf die Versorgungsleistung angerechnet wird. Das ist im Rahmen eines versicherungsmathematischen Abschlags auch bei der Kapitalabfindung zu berücksichtigen.
3. Die Kapitalabfindung der Altersrente und die gleichzeitige Fortführung des Dienstverhältnisses als Gesellschafter-Geschäftsführer unter Aufrechterhaltung des Invaliditätsrisikos können einen weiteren versicherungsmathematischen Abschlag rechtfertigen.
4. Die Zusage sofort unverfallbarer, aber zeitanteilig bemessener Rentenansprüche kann steuerlich anerkannt werden. Bei Zusagen an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer darf die unverfallbare Anwartschaft sich jedoch wegen des für diesen Personenkreis geltenden Nachzahlungsverbots nur auf den Zeitraum zwischen Erteilung der Versorgungszusage und der gesamten tatsächlich erreichbaren Dienstzeit erstrecken, nicht aber unter Berücksichtigung des Dienst Eintritts (Bestätigung des Senatsurteils vom 20. 8. 2003 - I R 99/02, BFH/NV 2004 S. 373, sowie des BMF-Schreibens vom 9. 12. 2002, BStBl. I 2002 S. 1393 , unter 1.).
5. Billigkeitsmaßnahmen der Verwaltung zur Anpassung der Verwaltungspraxis an eine von der bisherigen Verwaltungsmeinung abweichende Rechtsauffassung sind von den Gerichten jedenfalls dann zu beachten, wenn sie vom FA im Rahmen der Steuerfestsetzung getroffen wurden und bestandskräftig geworden sind.

#### I. Sachverhalt

Im Streitfall ging es um eine im Jahre 1976 gegründete GmbH, deren Geschäftsanteile ursprünglich allein von A, später von einer GmbH & Co. KG gehalten wurden, deren alleiniger Kommanditist A war. Geschäftsführer der GmbH war ebenfalls A (zunächst allein, ab 1998 zusammen mit einer weiteren Person). Streitig waren die steuerlichen Auswirkungen einer dem A erteilten Versorgungszusage. Im Januar 1991 war dem A eine monatliche Invaliditäts- und eine Altersrente i. H. von jeweils 50 % des zuletzt bezogenen Bruttogehalts zugesagt worden. Das Entstehen der Invaliditätsrente (Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsrente) sollte von der berufsunfähigkeitsbedingten Beendigung der Tätigkeit als Geschäftsführer abhängig sein. Für die Altersrente wurde der Versorgungsfall auf die Vollendung des 65. Lebensjahres festgelegt. Anstelle der Altersrente konnte A eine einmalige Kapitalabfindung in Höhe des Barwerts der Rentenverpflichtung verlangen. A übte mit der Vollendung seines 65. Lebensjahrs am 9.1.2000 das Kapitalwahlrecht aus. Dementsprechend zahlte die GmbH im Februar

2000 den auf den Eintritt des Versorgungsfalls am 9.1.2000 gutachterlich mit 589.404 DM ermittelten Barwert der Versorgungsverpflichtung an A aus. Seine Tätigkeit als Geschäftsführer übte A weiterhin aus. Die GmbH löste die für die Versorgungsanwartschaft gebildete Pensionsrückstellung in der Bilanz zum 31.3.2000 auf. Während die GmbH die Auszahlung und Minderung der passivierten Anwartschaft im Streitjahr (2000) als gewinnneutral behandelte, sah das Finanzamt in der Kapitalabfindung eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA).

## II. Entscheidungsgründe

Auch der BFH ist der Auffassung, dass die Kapitalabfindung der Altersrente auf den vereinbarten Versorgungsfall – jedenfalls teilweise – als vGA zu beurteilen ist. Wenn auch der Versorgungsfall nur die Vollendung des 65. Lebensjahres von A erforderte, nicht aber dessen Ausscheiden aus dem Betrieb oder die Beendigung des Dienstverhältnisses, so hätte doch nach Ansicht des BFH auf die Versorgungsleistung in Gestalt der Kapitalabfindung das Einkommen aus der fortbestehenden Tätigkeit als Geschäftsführer angerechnet werden müssen. Die Altersrente solle in erster Linie zur Deckung des Versorgungsbedarfs beitragen, regelmäßig also erst beim Wegfall der Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis einsetzen. Unter den gegebenen Umständen sieht der BFH in der Kapitalabfindung eine gesellschaftlich (mit-)veranlasste vGA insoweit, als bei der Ermittlung des Anwartschaftsbarwerts die fortgezählten laufenden Gehaltszahlungen unberücksichtigt geblieben sind. Deren Wert müsse noch nach Maßgabe der getroffenen vertraglichen Vereinbarungen über die Dauer des fortbestehenden Dienstverhältnisses und ggf. schätzweise in Form entsprechender versicherungsmathematischer Abschläge ermittelt werden. Ein weiterer Abschlag könne im Hinblick darauf gerechtfertigt sein, dass trotz der Kapitalabfindung der Altersrente das Dienstverhältnis als Gesellschafter-Geschäftsführer – und damit das Invaliditätsrisiko – fortbestehe. Dem Umstand, dass die Abfindung darüber hinaus – dem Grunde nach – in vollem Umfang als vGA zu behandeln sein könnte, weil dem A in dem Zeitraum zwischen der Erteilung der Pensionszusage im Januar 1991 und dem Versorgungseintritt mit Vollendung seines 65. Lebensjahres am 9.1.2000 zu wenig Zeit verblieben ist, um die Versorgungsanwartschaft aktiv zu verdienen (Erfordernis eines 10-jährigen „Erdienenszeitraums“; vgl. BFH, Urteil v. 9.11.2005, I R 94/04, BFH/NV 2006 S. 616), ist der BFH nicht weiter nachgegangen. Denn die Finanzverwaltung ist von diesem Erfordernis zugunsten der GmbH bereits bei der Steuerfestsetzung durch einen entsprechenden Billigkeitserweis (§ 163 AO) abgewichen.

## III. Zusammenfassung

Der BFH beanstandet es grundsätzlich nicht, dass ein GGF, anstatt einer Altersrente bei Eintritt des Versorgungsfalles, eine Kapitalabfindung in Höhe des Barwerts der Rentenverpflichtung fordern kann. Jedoch ist hier zu beachten, dass ein Einkommen aus der fortbestehenden Tätigkeit auf die Versorgungsleistung anzurechnen ist. So ist in der Kapitalabfindung, dann eine gesellschaftlich mit veranlasste vGA zu sehen, sofern bei der Ermittlung des Anwartschaftsbarwerts die fortbezahlten laufenden Gehaltszahlungen unberücksichtigt bleiben.

Weiterhin kann ein zusätzlicher versicherungsmathematischer Abschlag für die Aufrechterhaltung des Invaliditätsrisikos bei gleichzeitiger Fortführung des Dienstverhältnisses als GGF gerechtfertigt sein. Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass sich bei Zusagen an GGF die unverfallbare Anwartschaft nur auf den Zeitraum zwischen Erteilung der Versorgungszusage und der gesamten tatsächlich erreichbaren Dienstzeit erstrecken darf, nicht aber unter Berücksichtigung des Dienstantritts. Ansonsten liegt eine (weitere) vGA vor, die barwertmindernd berücksichtigt werden muss. Dies könnte wiederum dazu führen, dass die Kapitalabfindung insgesamt als vGA zu behandeln ist, wenn der beim GGF erforderliche Erdienenszeitraum von mindestens 10 Jahren nicht erreicht wird.

## IV. Praktische Auswirkungen

Die besprochene Entscheidung ist vor allen Dingen von Bedeutung bei der Beratung im Rahmen rückgedeckter Pensionszusagen. Dies gleichermaßen bei der Beratung zum future service als auch zum past service.

Geht der GGF beim Abschluss eines Rückdeckungsversicherungsvertrags davon aus, dass er wegen geplanter Fortsetzung des Dienstverhältnisses über den Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls im Unternehmen weiter tätig sein wird, so könnte dies den Rückdeckungsbedarf verringern. Der

Kunde sollte darauf hingewiesen werden, dass die Versorgungsleistung auf das Einkommen angerechnet werden muss, um somit eine Doppelerinnahme und eine steuerliche Nichtanerkennung der Versorgungsleistung zu vermeiden.

Für bereits bestehende, nicht kongruent rückgedeckte Pensionszusagen ließe sich eine bestehende Finanzierungslücke ggf. entschärfen. Dies setzt jedoch voraus, dass die Pensionszusage eine Altersleistung ohne die Voraussetzung des Ausscheidens vorsieht.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG  
Jürgen Abstreiter  
Herbststr. 36a  
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760  
Fax: +49 (0)8142 57103  
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: [j.abstreiter@wbja.de](mailto:j.abstreiter@wbja.de)  
Internet: [www.wbja.de](http://www.wbja.de)